



Vorlage KT_07/2026
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 24.04.2026

Anlage

1: Übersicht Beteiligungen

An die
Mitglieder
des Kreistags

Erweiterter Beteiligungsbericht

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, für die Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts – in Anlehnung an den Leitfaden des Innenministeriums – die Aufgabenträger nur entsprechend den Pflichtvorgaben einzubeziehen und auf die fakultative Einbeziehung von Aufgabenträgern zu verzichten.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	13.04.2026	nicht öffentlich
Kreistag	Beschluss	24.04.2026	öffentlich

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	

Sachverhalt und Begründung:

Mit Inkrafttreten des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 01.01.2009 wurde in den §§ 95 a, 95 b der Gemeindeordnung (GemO) der kommunale Gesamtabschluss geregelt. Da die Vorschriften zum Gesamtabschluss sich stark an die handelsrechtlichen Regelungen zur Konzernrechnungslegung anlehnen, sind diese für die Kommunen wenig praxistauglich. Daher wurde die Gemeindeordnung zum 01.01.2025 dahingehend geändert, dass der erweiterteeteiligungsbericht an die Stelle des kommunalen Gesamtabschlusses (konsolidiert) getreten ist.

Gemäß § 95 a GemO i. V. m. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Landkreis die Jahresabschlüsse des Kreises und seiner ausgegliederten Aufgabenträger mit einer Beteiligung von mehr als 50 % zusammenzuführen. Der erweiterteeteiligungsbericht soll die Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage des Landkreises einschließlich der einzubeziehenden Aufgabenträger nachvollziehbar darstellen, um damit die in der Kommunalen Doppik angestrebte Gesamtsteuerung zu realisieren. Der erweiterteeteiligungsbericht ist erstmalig für das Jahr 2025 zu erstellen.

Grundsätzlich gilt die Verpflichtung zur Aufstellung des erweiterteneteiligungsberichts für alle Kommunen. Diese können von der Aufstellungspflicht ausgenommen sein, wenn das Verhältnis der zusammengefassten Bilanzsummen der Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe von über 50 %, im Vergleich zur Bilanzsumme der Kommune 35 %, nicht übersteigt. Des Weiteren ist das Verhältnis der Kreditverbindlichkeiten im Verhältnis zur Bilanzsumme zwischen den Aufgabenträgern und der Kommune heranzuziehen. Das Erfüllen dieser Kriterien für die Pflicht zur Aufstellung des erweiterteneteiligungsberichts ist für einen Zeitraum von zwei Jahre zu überprüfen. Im Landkreis Ludwigsburg beträgt das Verhältnis der Bilanzsummen zwischen den Aufgabenträgern und des Landkreises im Jahr 2023 12,75 % und im Jahr 2024 13,67 %, weshalb hieraus keine Aufstellungspflicht für den erweiterteneteiligungsbericht erwächst.

Der Finanzausschuss des Landkreistags hat jedoch beschlossen, dass alle Landkreise einen erweiterteneteiligungsbericht aufstellen sollen, auch wenn keine Pflicht hierzu besteht. Durch diese Selbstbindung soll eine größere Transparenz und Vollständigkeit der noch folgenden Datenerhebungen zu Vergleichszwecken erreicht werden. In Anbetracht des großen Erstellungsaufwands und der geringen Aussagekraft im Vergleich mit anderen Landkreisen sieht die Verwaltung die freiwillige Erstellung eines erweiterteneteiligungsberichts durchaus kritisch.

Der Kreis der in den erweiterteneteiligungsbericht einzubeziehenden Aufgabenträger bestimmt sich zunächst nach der Beteiligungshöhe des Landkreises am Aufgabenträger. Diese muss höher als 50 % sein, was nur bei der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH als Kriterium erfüllt ist (s. Anlage 1). In einem weiteren Schritt wird das Kriterium der untergeordneten Bedeutung gemäß § 95 a Abs. 1 S. 3 GemO überprüft. Beteiligungen können im Bericht unberücksichtigt bleiben, wenn ihre Bilanzsumme, Erträge und Aufwendungen jeweils unter 5 % der entsprechenden Kenngrößen des Landkreises liegen. Somit konzentriert sich der erweiterteeteiligungsbericht auf diejenigen Beteiligungen und Ausgliederungen, die für die Gesamtlage des Kreises wesentlich sind. Für den Landkreis Ludwigsburg erwächst auf Basis dieses Kriteriums nur die verpflichtende Einbeziehung der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH.

Der Kreistag hat den Inhalt und die Form des erweiterteneteiligungsberichts mit seiner Beschlussfassung festzulegen. Bezüglich der wahlweisen Einbeziehung von Aufgabenträgern von untergeordneter Bedeutung gemäß § 95 a Abs. 1 S. 2 und 3 GemO in den erweiterteneteiligungsbericht ist eine Grundsatzentscheidung über den finalen Kreis der zu bereinigenden Aufgabenträger

im Vorfeld in Form eines einmaligen Beschlusses des Kreistages zweckmäßig. Der Inhalt und Aufbau der Gesamtvermögens-, der Gesamtertrags- und der Gesamtfinanzlage des Erweiterten Beteiligungsberichts ergibt sich aus den verbindlichen Mustern zum Erweiterten Beteiligungsbericht in der VwV Produkt- und Kontenrahmen (Anlagen 32.1, 32.2, 32.3).

Der Erweiterte Beteiligungsbericht ist nach § 95 b Abs. 1 S. 1 GemO innerhalb von neun Monaten (d.h. bis zum 30. September) nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Landrat unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Im Anschluss, d.h. nach Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts, hat das Rechnungsprüfungsamt diesen innerhalb von vier Monaten gem. § 110 GemO daraufhin zu prüfen, ob dieser nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften auf- und festgestellt worden ist. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Kreistag vorzulegen ist. Der Erweiterte Beteiligungsbericht ist gem. § 95 b Abs. 1 S. 2 GemO vom Kreistag innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres (d.h. bis zum 31. März des zweitfolgenden Jahres) festzustellen.

Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO) gem. § 95 b Abs. 2 GemO unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Erweiterte Beteiligungsbericht bis zur ortsüblichen Bekanntgabe der Feststellung des folgenden Erweiterten Beteiligungsberichts öffentlich zugänglich zu machen.

Für die Umsetzung der umfangreichen Vorschriften zur Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts wurde in der ersten Jahreshälfte 2025 ein Leitfaden von Vertreterinnen und Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie der Kommunalen Landesverbände, der Komm.ONE, der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) und des Innenministeriums (IM) erarbeitet. Der Leitfaden ist mit der Lenkungsgruppe NKHR (Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Komm.ONE, GPA, IM) abgestimmt und freigegeben. Der unter Beteiligung von Praktikern ausgearbeitete Leitfaden gibt die abgestimmte Meinung zu den darin behandelten Themenfeldern wieder. Er soll die Kommunalverwaltungen bei der rechtmäßigen Führung der Gemeindegewirtschaft unterstützen, indem er die gesetzlichen Regelungen konkretisiert und zu deren rechtmäßigen Umsetzung Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen gibt.

Der vom Innenministerium veröffentlichte Leitfaden zur Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts empfiehlt, Aufgabenträger nur den Pflichtvorgaben entsprechend in den Bericht einzubeziehen und auf die fakultative, also freiwillige Einbeziehung von Aufgabenträgern zu verzichten. Für den Landkreis Ludwigsburg bedeutet dies für den Erweiterten Beteiligungsbericht 2025, dass nur der Jahresabschluss der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH in die Erarbeitung der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage einschließlich der Schuldenübersicht einbezogen wird.

Die umfassende Information der Gremien und der Bevölkerung über alle Beteiligungen und Eigenesellschaften des Kreises in einer Rechtsform des privaten Rechts ist auch weiterhin gewährleistet, da die Pflichtinhalte des bisherigen Beteiligungsberichts gemäß § 105 Abs. 2 GemO (Bericht über alle Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts) i.V. m. § 56 Abs. 1 S. 2 Gemeindehausverordnung (GemHVO) in den Erweiterten Beteiligungsbericht einzubeziehen sind. Für den Landkreis Ludwigsburg führt das zu einem Verzicht der bisher freiwillig in den Beteiligungsbericht mit einbezogenen Aufgabenträger. Die Aufgabenträger, die in den Erweiterten Beteiligungsbericht übernommen werden, sind in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet.

Die Verwaltung empfiehlt, für die Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage, die Gewährleistung der Verständlichkeit und Klarheit sowie die Erreichung einer landesweiten Einheitlichkeit bei der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts, die Aufgabenträger den Pflichtvorgaben entsprechend einzubeziehen und auf die freiwillige Einbeziehung von Aufgabenträgern zu verzichten. Durch den Verzicht der freiwilligen Einbeziehung von Aufgabenträgern kann der sehr ambitionierten Vorgabe zur Fertigstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts bis zum 30.9. des jeweiligen auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres Rechnung getragen werden.

Der Erweiterte Beteiligungsbericht ist gem. § 48 LKrO i. V. m. § 95 b Abs. 1 S. 2 GemO vom Kreistag festzustellen. Hierzu ist im Vorfeld der finale Kreis der zu bereinigenden Aufgabenträger zu beschließen.

Die Angelegenheit wurde im Verwaltungsausschuss am 13.04.2026 vorberaten. Über dessen Beschlussempfehlung wird in der Sitzung mündlich berichtet.